

Kinderschutzkonzept



Version 1.0

Sehr geehrte Mitglieder, Betreuungspersonen, Trainingsverantwortliche und Erziehungsberechtigte,

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Förderung und Beteiligung. Der SV Lokomotive Rangsdorf e.V. sieht sich in der Verantwortung, dieses Recht aktiv zu unterstützen und umzusetzen. Dieses Kinderschutzkonzept dient dazu, Risiken frühzeitig zu erkennen, präventive Maßnahmen zu ergreifen und im Verdachtsfall konsequent zu handeln.

Wir legen großen Wert auf eine Kultur der Achtsamkeit und des respektvollen Umgangs. Alle Beteiligten im Verein tragen gemeinsam dazu bei, ein sicheres Umfeld für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Wir danken allen, die sich gemeinsam mit uns für den Kinderschutz im Sport einsetzen.

Der Vorstand des SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

Inhalt

1.	Einleitung.....	3
2.	Rechtliche Grundlagen & Definitionen.....	3
2.1	Gesetzliche Vorgaben.....	3
2.2	Kindeswohlgefährdung: Was ist das?	4
2.2.1	Kindeswohlgefährdung: Anzeichen und Beobachtungen im Umfeld	4
2.2.2	Kindeswohlgefährdung durch Fehlverhalten im Verein.....	4
3.	Prävention & Schutzmaßnahmen.....	5
3.1	Kommunikation und Zusammenarbeit mit Eltern	5
3.2	Sensibilisierung und Schulung.....	6
3.3	Personalauswahl und Überprüfung	6
3.4	Schutzmaßnahmen im Trainings- und Wettkampfbetrieb	7
3.5	Verhaltensregeln im Vereinsalltag.....	7
3.6	Kinderschutz-Ansprechpersonen (Beauftragte)	8
3.7	Beschwerdemanagement	8
4.	Handlungskonzept im Verdachtsfall.....	8
4.1	Anzeichen erkennen und dokumentieren	9
4.2	Meldepflicht im Verein – Wer ist zuständig?.....	9
4.3	Umgang mit dem Kind.....	9
4.4	Einbindung externer Fachstellen	9
4.5	Umgang mit Eltern	9
4.6	Maßnahmen bei bestätigtem Verdacht.....	9
5.	Evaluation und Weiterentwicklung	10
6.	Anlagen.....	11
	Anlage A: Verhaltensempfehlungen im Ampelsystem	12
	Anlage B: Übersicht: Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung	14
	Anlage C: Handlungsschritte bei Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen.....	14
	Anlage D: Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen: Was geht – was nicht? ..	15
	Anlage E: Handlungsleitfäden	18
	Anlage E1: Leitfaden A – Verdacht auf mögliche Gefährdung aus Vereinssicht.....	19
	Anlage E2: Leitfaden B – Handlungsschritte bei akuter Gefährdung.....	19
	Anlage E3: Leitfaden C – Verdacht auf Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter (z.B. Eltern)	20
	Anlage F: Ehrenkodex.....	21
	Anlage G: Selbstverpflichtungserklärung zur Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich	23
	Anlage H: Beschwerdeformular Kinderschutz	24
	Anlage I: Kinderschutzbeauftragte für den SV Lokomotive Rangsdorf e.V.	26
	Anlage J: Externe Ansprechpartner bei Kinderschutzfragen	27

1. Einleitung

Der SV Lok Rangsdorf e.V. trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Sport soll ein sicherer Ort sein – ein Raum, in dem junge Menschen gefördert, bestärkt und in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Dieses Kinderschutzkonzept bietet allen Mitgliedern, insbesondere den Personen mit Aufgaben in Training, Betreuung und Verantwortung, eine klare Orientierung, wie ein solcher Raum geschaffen und erhalten werden kann. Es enthält verbindliche Leitlinien zur Prävention, zum Umgang mit Verdachtsfällen sowie zu einem respektvollen Miteinander im Vereinsalltag.

Dabei wissen wir: Unser Verein lebt vom Engagement ehrenamtlich tätiger Menschen. Viele derjenigen, die bei uns Trainings- oder Betreuungsaufgaben übernehmen, sind keine pädagogisch ausgebildeten Fachkräfte – und das ist auch nicht erforderlich.

Kinderschutz ist keine Aufgabe Einzelner, sondern eine gemeinsame Verantwortung. Dieses Konzept soll keine Überforderung erzeugen, sondern im Gegenteil Sicherheit geben: durch klare Verhaltensregeln, praxisnahe Empfehlungen und konkrete Ansprechpersonen im Verein.

Für alle, die sich bei uns engagieren, ist Kinderschutz ein unterstützendes Werkzeug. Es hilft dabei, Unsicherheiten im Umgang mit Nähe und Distanz abzubauen, Situationen richtig einzuschätzen und eigenes Handeln reflektieren zu können. So schützt das Konzept nicht nur Kinder, sondern auch alle Erwachsenen im Verein – vor Überforderung, Missverständnissen und unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen. Es schafft Verlässlichkeit und gibt Handlungssicherheit, auch im Ernstfall.

Kinderschutz bedeutet für uns vor allem: eine Kultur des Hinsehens zu leben. Das heißt, aufmerksam und sensibel für Veränderungen zu sein, offen zuzuhören, wenn sich Kinder anvertrauen, und Verantwortung zu übernehmen. Denn jedes Mitglied kann einen Beitrag leisten – durch ein waches Auge, eine respektvolle Haltung und das Wissen, dass man nicht allein ist, wenn man Hilfe braucht.

Der SV Lok Rangsdorf e.V. erkennt den Kinderschutz als grundlegenden Bestandteil seiner Vereinsarbeit an. Diese Haltung wird im Leitbild und in der Satzung des Vereins verankert. Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der im Kinderschutzkonzept formulierten Prinzipien und Regelungen.

Gemeinsam wollen wir ein Vereinsumfeld gestalten, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen und unbeschwert Sport treiben können.

Das gelingt nur, wenn wir gemeinsam handeln – mit Haltung, Herz und Klarheit.

2. Rechtliche Grundlagen & Definitionen

2.1 Gesetzliche Vorgaben

Die rechtliche Basis für den Kinderschutz im Verein bilden insbesondere das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG), der § 8a und § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die Kinderschutz-Leitlinien des Landessportbundes Brandenburg.

Der § 72a SGB VIII verpflichtet Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ihre Kooperationspartner – also auch Sportvereine – dazu, dafür zu sorgen, dass ausschließlich geeignete Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden. Dazu zählt insbesondere die regelmäßige Einsichtnahme in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen, die im Kinder- und Jugendbereich aktiv sind.

Der § 8a SGB VIII verpflichtet insbesondere Einrichtungen mit Schutzauftrag zur Entwicklung interner Verfahrenswege, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Auch wenn diese Pflicht in erster Linie für Jugendämter gilt, orientieren sich Vereine an diesen Standards, um in Verdachtsfällen angemessen handeln zu können.

Darüber hinaus ist das Kinderschutzkonzept des SV Lok Rangsdorf e.V. im Einklang mit den Empfehlungen und Präventionsstandards des Landessportbundes Brandenburg formuliert und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

2.2 Kindeswohlgefährdung: Was ist das?

2.2.1 Kindeswohlgefährdung: Anzeichen und Beobachtungen im Umfeld

In ihrer Rolle als Trainer*innen, Betreuende oder ehrenamtlich Aktive sind Vereinsmitglieder in einer beobachtenden Funktion. Es gilt, mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung – auch außerhalb des Vereins – wahrzunehmen und ggf. sensibel zu handeln.

Mögliche Anzeichen sind z. B.:

- **Vernachlässigung**

- Mangelnde Versorgung mit Essen, Trinken oder Kleidung
- Fehlende medizinische Versorgung (z. B. unbehandelte Verletzungen)
- Unzureichende altersgerechte Beaufsichtigung (z. B. wiederholt sehr junge Kinder allein auf dem Heimweg)

- **Körperliche Misshandlung**

- Sichtbare, nicht erklärbare Verletzungen
- Hinweise auf unangemessene Bestrafung zuhause

- **Seelische Misshandlung**

- Auffällige Angst, Rückzug, starke Stimmungsschwankungen
- Hinweise auf emotionale Vernachlässigung oder Mobbing im familiären Umfeld

- **Sexuelle Gewalt**

- Andeutungen, die auf Übergriffe oder unangemessene Erfahrungen hindeuten
- Hinweise auf unangemessene Geheimnisse, Kontaktverbote o. Ä.

2.2.2 Kindeswohlgefährdung durch Fehlverhalten im Verein

Gleichzeitig ist der Verein verpflichtet, grenzverletzendes, übergriffiges oder gewaltvolles Verhalten innerhalb des Vereins zu verhindern. Hier stehen Trainer*innen und andere betreuende Personen in der aktiven Verantwortung.

Nicht geduldet werden:

- **Körperliche Übergriffe**

- Übermäßige körperliche Strafen oder Züchtigungen
- Gewaltanwendung, die über sportlich notwendige Interaktionen hinausgeht

- **Seelische Misshandlung im Vereinskontext**

- Anhaltende Demütigungen oder abwertende Kommentare durch Trainer*innen oder Teammitglieder
- Drohungen oder Einschüchterung, um Gehorsam zu erzwingen
- soziale Ausgrenzung einzelner Kinder im Training oder Spielbetrieb

- **Sexuelle Grenzverletzungen oder Gewalt**

- Unangemessene Berührungen oder körperliche Annäherungen
- Aufsuchen von Umkleiden oder Duschen ohne Anlass
- Verwendung, Weitergabe oder Anfertigung unangemessener Bilder

Der SV Lok Rangsdorf e.V. duldet keinerlei Form von Kindeswohlgefährdung.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, aufmerksam zu sein und mögliche Beobachtungen oder Vorfälle zeitnah und vertraulich zu melden. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

3. Prävention & Schutzmaßnahmen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen beginnt nicht erst im Krisenfall, sondern bei einer wachsamten Haltung im Alltag. Prävention bedeutet, potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und ein Vereinsklima zu schaffen, in dem sich Kinder und Jugendliche sicher, wertgeschätzt und ernst genommen fühlen.

Daher setzt der SV Lok Rangsdorf e.V. auf regelmäßige Schulungen, klare Verhaltensregeln sowie sorgfältige Auswahlverfahren für Personen mit Aufgaben in Training und Betreuung. Zudem werden Maßnahmen definiert, um im Trainings- und Wettkampfbetrieb ein sicheres Umfeld zu gewährleisten. Diese Vorkehrungen sollen dazu beitragen, Risiken zu minimieren und den Verein als geschützten Ort für Kinder und Jugendliche zu erhalten.

3.1 Kommunikation und Zusammenarbeit mit Eltern

Eine gute und offene Zusammenarbeit mit den Eltern ist sehr wichtig, um ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche im Verein zu schaffen. Eltern sollen über wichtige Themen informiert sein und sich aktiv am Kinderschutz beteiligen können. Das stärkt das Vertrauen und zeigt, dass der Verein und die Familien gemeinsam Verantwortung für das Wohl der Kinder tragen.

Wenn es jedoch Hinweise darauf gibt, dass ein Kind zu Hause Gewalt oder andere Formen der Gefährdung erlebt, werden die Eltern nicht sofort einbezogen. In solchen Fällen sprechen wir zuerst mit einer Fachstelle (z. B. dem Jugendamt), um den richtigen Umgang mit der Situation zu klären (siehe Abschnitt 4.5).

In allen anderen Situationen kann die Zusammenarbeit mit den Eltern ein wichtiger Teil der Lösung sein.

- **Regelmäßiger Austausch:** Der Verein informiert Eltern über wichtige Entwicklungen, Regeln und Präventionsmaßnahmen im Bereich Kinderschutz.
- **Transparente Kommunikation:** Entscheidungen und Vorgaben werden offen kommuniziert, um Vertrauen und Sicherheit zu gewährleisten.

- **Einbindung der Eltern:** Eltern werden aktiv in den Schutzprozess eingebunden, z. B. durch Informationsveranstaltungen oder Schulungen.
- **Erreichbarkeit:** Kinderschutzbeauftragte stehen als Ansprechpartner (siehe [Anlage I](#)) für Fragen und Anliegen der Eltern zur Verfügung.
- **Digitale Kommunikation:** Direkte Nachrichten zwischen Trainer*innen bzw. Betreuungspersonen und Kindern sollten vermieden werden. Stattdessen sollte die Kommunikation in Gruppen erfolgen, an denen möglichst auch Erziehungsberechtigte beteiligt sind.

Das Kinderschutzkonzept wird den Eltern und Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zugänglich gemacht – z. B. über die Vereinswebsite, bei Elternabenden, Infobriefen oder durch Aushang im Vereinsheim. Zudem erhalten neue Mitglieder bei Eintritt einen Hinweis auf das Konzept und die Kinderschutzbeauftragten.

3.2 Sensibilisierung und Schulung

Der SV Lok Rangsdorf e.V. unterstützt alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, dabei, sich regelmäßig mit dem Thema Kinderschutz auseinanderzusetzen. Dazu bietet der Verein in regelmäßigen Abständen geeignete Schulungen und Informationsveranstaltungen an – in der Regel alle zwei Jahre. Die Teilnahme wird ausdrücklich empfohlen, um mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit Verdachtsfällen zu erlangen.

Die Schulungen können intern oder in Kooperation mit externen Fachstellen (z. B. Landessportbund, Jugendämter, Beratungsstellen) durchgeführt werden. Die Teilnahme wird dokumentiert.

Kinderschutz ist zudem regelmäßig Thema bei Versammlungen, Teambesprechungen und Veranstaltungen im Verein. Dies dient der kontinuierlichen Sensibilisierung aller Beteiligten und ermöglicht einen offenen Austausch über Fragen und Erfahrungen im Vereinsalltag.

Unser Ziel ist es, durch Wissen und gemeinsames Lernen eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern – nicht durch Kontrolle, sondern durch Vertrauen und Verantwortung.

3.3 Personalauswahl und Überprüfung

Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (eFZ)

Die Vorlage ist für alle Personen verpflichtend, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig und unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen. Das eFZ muss vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt und anschließend im Turnus von drei Jahren erneut eingereicht werden.

Die Einsichtnahme erfolgt unter strenger Beachtung der Datenschutzbestimmungen. Es wird ausschließlich dokumentiert, ob das Zeugnis ohne Einträge vorliegt – der Inhalt wird nicht gespeichert. Die für die Einsicht verantwortliche Person dokumentiert lediglich das Datum sowie das Ergebnis der Prüfung.

Für ehrenamtlich Tätige stellt die Geschäftsstelle auf Anfrage ein entsprechendes Schreiben aus, mit dem das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis gemäß § 72a SGB VIII beim zuständigen Einwohnermeldeamt kostenfrei beantragt werden kann.

Selbstverpflichtungserklärung

Zusätzlich ist von allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichtend eine Selbstverpflichtungserklärung ([Anlage G](#)) abzugeben. Diese sichert ab, dass auch laufende Verfahren, die (noch) nicht im Führungszeugnis vermerkt sind, erfasst werden. In dieser erklärt die betreffende Person schriftlich, dass sie nicht wegen relevanter Straftaten verurteilt wurde, keine laufenden Ermittlungsverfahren bekannt sind und sie die Kinderschutzrichtlinien des Vereins einhält. Dies dient der erweiterten rechtlichen Absicherung des Vereins.

Es dürfen keine Personen beschäftigt oder beauftragt werden, die rechtskräftig verurteilt worden sind wegen einer Straftat gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Auch laufende Verfahren wegen dieser Tatbestände schließen eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich grundsätzlich aus.

Diese Paragraphen des Strafgesetzbuches (StGB) beziehen sich auf besonders schwerwiegende Straftaten wie Verletzung der Fürsorgepflicht, sexueller Missbrauch, Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte, Menschenhandel, Freiheitsberaubung sowie Misshandlung Schutzbefohlener. Sie stehen im direkten Widerspruch zur persönlichen Eignung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schließen eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich grundsätzlich aus.

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse und die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärungen werden durch die Geschäftsstelle dokumentiert. Dabei wird das **Datum der Vorlage und das Ergebnis (keine Einträge)** vermerkt.

Alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Kinderschutzes (z. B. Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen, Dokumentationen) werden ausschließlich zum Zwecke der Kinderschutzprüfung verwendet. Sie werden vertraulich behandelt, geschützt gespeichert und nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen gelöscht oder vernichtet.

Ehrenkodex

Zusätzlich ist von allen Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ein Ehrenkodex ([Anlage F](#)) zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet zu einem respektvollen, grenzachtenden und verantwortungsbewussten Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

3.4 Schutzmaßnahmen im Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Respektvolle und professionelle Trainingsgestaltung.
- Klare Regeln für Körperkontakt (z. B. angemessene Hilfestellungen bei Übungen).
- Sicherstellung der Privatsphäre in Umkleide- und Duschbereichen.
- Regeln für den Umgang mit digitalen Medien und sozialen Netzwerken.

3.5 Verhaltensregeln im Vereinsalltag

Ein sicherer Umgang mit Nähe und Distanz ist zentral für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sport. Um allen Beteiligten Orientierung zu geben, arbeitet der SV Lok Rangsdorf e.V. mit einem **Ampelsystem**, das alltägliche Situationen und Verhaltensweisen einordnet. Es hilft dabei, angemessene, grenzwertige und unzulässige Handlungen klar zu unterscheiden.

Das System unterscheidet drei Zonen:

- **Grüne Zone** – erlaubt, sicher und angemessen
- **Gelbe Zone** – situationsabhängig, mit Vorsicht und Transparenz
- **Rote Zone** – verboten, potenziell übergreifig oder gefährdend

Eine vollständige Übersicht der Verhaltensregeln findet sich im Anhang ([Anlage A](#)) dieses Konzeptes. Sie dient als Leitlinie für den sportlichen Alltag, für das Miteinander im Vereinsumfeld und für die Kommunikation – analog wie digital.

Verstöße gegen die Regeln der Roten Zone können vereinsinterne und ggf. rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.6 Kinderschutz-Ansprechpersonen (Beauftragte)

Zur Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes benennt der Verein mindestens zwei Kinderschutz-Ansprechpersonen, möglichst unterschiedlichen Geschlechts. Diese stehen als vertrauliche Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche, Eltern und alle Vereinsmitglieder zur Verfügung.

Ihre Aufgaben umfassen unter anderem:

- Vertrauliche Beratung bei Fragen oder Hinweisen rund um das Thema Kinderschutz
- Entgegennahme, Dokumentation und ggf. Weiterleitung von Verdachtsmomenten
- Zusammenarbeit mit externen Fachstellen (z. B. Jugendamt, Fachberatungsstellen)
- Schulung und Sensibilisierung der Vereinsmitglieder
- Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzepts

Die Kinderschutzbeauftragten werden von der Vereinsleitung benannt und regelmäßig geschult. Ihre Kontaktdaten sind im Anhang ([Anlage I](#)) sowie auf der Vereinswebsite veröffentlicht.

3.7 Beschwerdemanagement

Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen die Möglichkeit haben, sich bei unangenehmen Erlebnissen oder beobachtetem grenzverletzenden Verhalten niedrigschwellig zu beschweren.

Das Beschwerdeformular Kinderschutz (siehe [Anlage H](#)) steht allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung – es kann anonym oder persönlich ausgefüllt werden. Beschwerden werden vertraulich behandelt und zeitnah durch die Kinderschutzbeauftragten bearbeitet.

4. Handlungskonzept im Verdachtsfall

Wenn der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung besteht, sind besonnene, aber konsequente Schritte erforderlich. Das folgende Handlungskonzept bietet allen Beteiligten Orientierung für ein verantwortungsvolles und rechtssicheres Vorgehen.

! Wichtig: Bei akuter Gefahr für Leib und Leben ist unverzüglich Hilfe zu holen: **Polizei (110)** oder **Jugendamt**.

4.1 Anzeichen erkennen und dokumentieren

- Auffälliges Verhalten, Aussagen oder Verletzungen eines Kindes ernst nehmen.
- Beobachtungen sachlich und möglichst zeitnah dokumentieren:
 - Was ist passiert? (Fakten, keine Interpretationen & Bewertungen)
 - Wann und wo?
 - Wer war beteiligt oder anwesend?

4.2 Meldepflicht im Verein – Wer ist zuständig?

- Alle Mitglieder, insbesondere Personen mit Aufgaben in Training und Betreuung, sind verpflichtet, Verdachtsmomente so schnell wie möglich zu melden.
- Die ersten Ansprechpartner sind die offizielle **Kinderschutzbeauftragten** (siehe [Anlage I](#)) des Vereins.
- **Kein eigenmächtiges Handeln oder Konfrontieren der betroffenen Personen!**

4.3 Umgang mit dem Kind

- Wenn sich ein Kind anvertraut:
 - **Zuhören, ernst nehmen, Ruhe bewahren**
 - Keine Versprechungen machen („Ich sage es niemandem“)
 - Das Kind nicht ausfragen oder zu Aussagen drängen
 - Keine suggestiven Fragen stellen – kein Verhör!

4.4 Einbindung externer Fachstellen

- Bei konkretem Verdacht holen die Kinderschutzbeauftragten Unterstützung durch:
 - Jugendamt
 - Kinderschutz-Zentren
 - Fachberatungsstellen
- Ziel: professionelles Einschätzen und Einleiten weiterer Schritte

4.5 Umgang mit Eltern

- Bei Verdacht auf häusliche Gewalt oder Missbrauch: **Keine Information der Eltern ohne Rücksprache mit Fachstellen.**
- Bei anderen Fällen: Kinderschutzbeauftragte können gemeinsam mit Eltern nach Lösungen suchen.

4.6 Maßnahmen bei bestätigtem Verdacht

1. **Kind schützen**
 - Bei akuter Gefahr: Polizei oder Jugendamt einschalten
 - Schutz vor Kontakt mit Verdächtigten sicherstellen

2. Konsequenzen für verdächtige Personen

- Vereinsrechtliche Maßnahmen: z. B. vorübergehender Ausschluss, Tätigkeitsverbot, Information zuständiger Behörden
- Bei bestätigtem Fehlverdacht: Maßnahmen zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung der betroffenen Person in den Vereinsalltag

3. Zusammenarbeit mit Fachstellen

- Klärung weiterer Maßnahmen, ggf. Therapie oder Jugendhilfeangebote

4. Dokumentation

- Alle Schritte und Gespräche vertraulich und nachvollziehbar protokollieren

5. Evaluation und Weiterentwicklung

Das Kinderschutzkonzept wird mindestens alle drei Jahre durch den Vorstand und die Kinderschutzbeauftragten überprüft. Die Ergebnisse der Evaluation (z. B. aus Rückmeldungen, Beschwerden, neuen gesetzlichen Anforderungen) fließen in die Weiterentwicklung des Konzepts ein. Die Überprüfung wird im Protokoll des Vorstands dokumentiert.

Verabschiedet am: 11.09.2025

Vorstand des SV Lok Rangsdorf e.V.

6. Anlagen

Anlage A: Verhaltensempfehlungen im Ampelsystem

● Grüne Zone – Sicher und angemessen

Verhalten in dieser Zone ist erlaubt und im Sinne des Kinderschutzes ausdrücklich erwünscht. Es fördert ein respektvolles Miteinander und stärkt das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen:

- **Hilfestellungen bei sportlichen Übungen** erfolgen professionell, achtsam und stets nachvollziehbar – idealerweise nach vorheriger Ankündigung oder Erklärung der Berührung.
- **Tröstende Gesten** wie z.B. ein kurzes Schulterklopfen sollten einfühlsam und situationsgerecht erfolgen. Wichtig ist, dass das Kind dem zustimmt, entweder durch Worte oder durch eindeutige Signale. Wenn ein Kind von sich aus körperliche Nähe sucht, etwa durch eine Umarmung, darf diese angenommen werden, solange sie respektvoll bleibt und nicht von Erwachsenen ausgeht.
- **Die Kommunikation** ist respektvoll, freundlich und frei von Herabwürdigungen oder Beschämungen.
- **Hilfe bei Kleidung oder Ausrüstung** (z. B. Schuhe binden) wird nur auf Wunsch des Kindes geleistet – das Kind gibt den Impuls.
- **Trainer*innen und andere Erwachsene betreten Umkleiden nur in Ausnahmefällen** und nach vorheriger Ankündigung – z. B. zur Aufsicht bei jüngeren Kindern oder bei Problemen.
- **Kinder nutzen Umkleiden gemeinsam** – dabei achten alle Beteiligten auf gegenseitige Rücksichtnahme und Wahrung der Privatsphäre (z. B. durch Wegschauen oder getrennte Umziehbereiche)

● Gelbe Zone – Mit Vorsicht zu handhaben

In diesen Situationen ist besondere Sensibilität gefragt. Sie sind nicht grundsätzlich falsch, erfordern aber Transparenz, Zurückhaltung und ggf. eine Absprache mit dem Team oder den Erziehungsberechtigten:

- **Kommunikation über Messenger** erfolgt nur über Gruppen, in denen mindestens ein weiterer Betreuer*in und idealerweise auch Eltern eingebunden sind.
- **Direkte Einzelkommunikation** (z. B. per Nachricht oder Anruf) ist nur bei einem sachlichen Anlass zulässig und soll möglichst dokumentiert oder nachvollziehbar sein.
- **Längere oder wiederholte Berührungen** – auch wenn sie gut gemeint sind – sollen vermieden werden, um Grenzverletzungen auszuschließen.
- **Einzelgespräche mit Kindern oder Jugendlichen** finden nur bei offener Tür statt oder in Begleitung einer zweiten Person (z. B. Co-Trainer*in, Betreuer*in oder Elternteil).
- **Kontakte über soziale Medien** dürfen nur im Rahmen der offiziellen Vereinsfunktion erfolgen und müssen für Dritte (z. B. Eltern, Vereinsleitung) einsehbar sein.

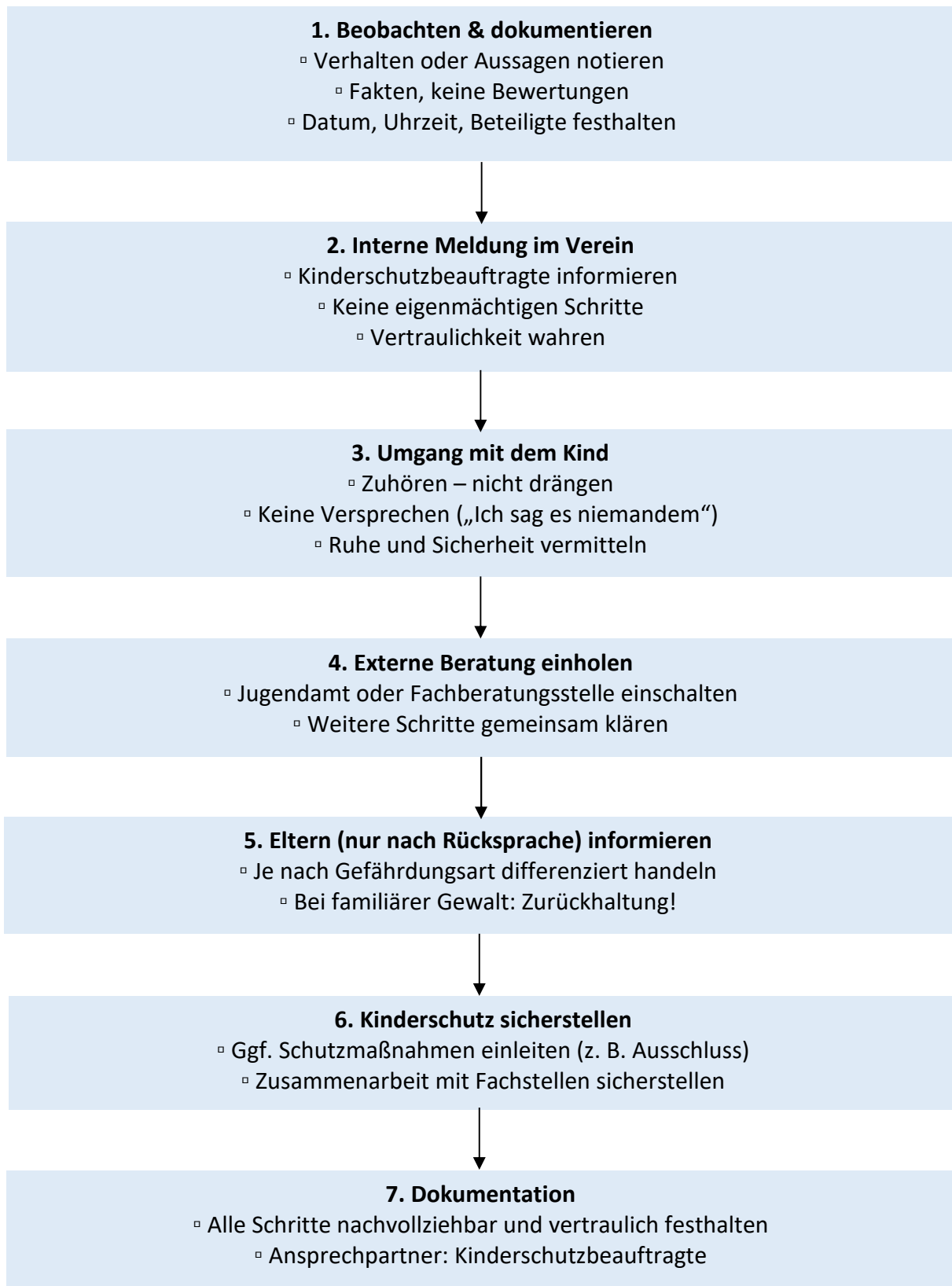
● Rote Zone – Verboten und zu melden

Diese Handlungen sind mit dem Kinderschutz unvereinbar. Sie stellen klare Grenzverletzungen dar und müssen dem Kinderschutzteam oder der Vereinsleitung umgehend gemeldet werden:

- **Messenger-Gruppen ohne Beteiligung von Erziehungsberechtigten oder mindestens einer offiziell benannten Betreuungsperson** (z. B. Trainerin, Jugendleiterin, Kinderschutzbeauftragte*r)
- **Überraschende oder unangemessene körperliche Berührungen**, z. B. Umarmungen ohne Einwilligung, Streicheln, Festhalten oder absichtliches Berühren des Körpers in intimen Zonen
- **Beleidigende, beschämende, herabwürdigende oder einschüchternde Sprache**, z. B. Anschreien, persönliche Angriffe, Lächerlichmachen oder Bedrohen
- **Alleinige Treffen zwischen Betreuungsperson und Kind in geschlossenen Räumen ohne Sichtkontakt oder Absprache**
- **Fotografieren oder Filmen von Kindern ohne ausdrückliche Zustimmung** sowohl des Kindes als auch der Erziehungsberechtigten
- **Alleinige Anwesenheit von Betreuungspersonen mit einzelnen Kindern in Umkleide- oder Duschbereichen**
- **Gemeinsames Duschen von Betreuungspersonen mit Kindern** – unabhängig vom Geschlecht
- **Nutzung von Handys oder Kameras in sensiblen Bereichen**, z. B. in Umkleiden, Duschen oder Schlafräumen
- **Übernachtung von Betreuungspersonen im selben Raum wie Kinder oder Jugendliche eines anderen Geschlechts**
- **Unzureichende Trennung der Schlafräume nach Geschlecht**, sofern nicht ausdrücklich durch die Sorgeberechtigten genehmigt oder organisatorisch anders abgesichert (z. B. bei Geschwisterkindern, kleinen Gruppen mit Betreueraufsicht oder bei explizit familiären Konstellationen – immer mit Zustimmung der Sorgeberechtigten)

Anlage B: Übersicht: Handlungsschritte bei Kindeswohlgefährdung

Was tun im Verdachtsfall? – Schritt-für-Schritt auf einen Blick



Anlage C: Handlungsschritte bei Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen

Übergriffe oder grenzverletzendes Verhalten unter Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen – unabhängig davon, ob sie spielerisch, absichtlich oder aus Unwissenheit geschehen. Der Verein verpflichtet sich, in solchen Fällen klar, schützend und entwicklungsfördernd zu handeln.



Anlage D: Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen: Was geht – was nicht?

Kinder und Jugendliche können sich bei Sorgen, Problemen oder im Verdachtsfall an Vertrauenspersonen im Verein wenden. Damit sie sich sicher und ernst genommen fühlen, ist eine einfühlsame und klare Gesprächsführung besonders wichtig.

Dieser Leitfaden unterstützt alle Vereinsmitglieder, insbesondere Trainer*innen und Betreuungspersonen, im Umgang mit Gesprächen zu sensiblen Themen.

1. Allgemeine Gesprächsregeln

Erlaubt und empfehlenswert	Nicht erlaubt / unbedingt vermeiden
Ruhig bleiben, aktiv zuhören, Pausen zulassen	Drängen, bedrängen oder unterbrechen
Auf Augenhöhe sprechen, Blickkontakt ermöglichen	Über das Kind hinwegreden oder abwertender Ton
Einfache, altersgerechte Sprache nutzen	Fachsprache oder einschüchternde Begriffe
Keine Versprechen machen, z. B. „Ich sage es niemandem“	Falsche Sicherheit geben oder Versprechen brechen
Verhalten benennen – nicht die Person bewerten	Vorwürfe oder Schuldzuweisungen äußern
Nach dem Gespräch dokumentieren (sachlich!)	Gespräch unprotokolliert lassen oder Dritten erzählen

Diese Übersicht ersetzt kein Gesprächstraining, bietet aber eine klare Richtschnur für sensiblen Umgang. Bei akuter Gefährdung gilt der Handlungsplan in [Anlage B](#).

2. Wenn ein Kind von Problemen außerhalb des Vereins berichtet

z. B. schwierige Familiensituation, Gewalt zu Hause, Vernachlässigung

Was tun:

- Ruhe bewahren, Vertrauen zeigen („Danke, dass du mir das erzählst.“)
- Nicht nach Details fragen – keine „Warum?“-Fragen
- Sagen, dass man sich Hilfe holt („Du bist nicht allein. Ich werde mit einer Fachstelle sprechen.“)

Wichtig: Die Eltern **nicht sofort** informieren!

Rücksprache mit Kinderschutzbeauftragten oder Jugendamt (siehe Abschnitt 4.5)

3. Wenn ein Kind über Vorfälle im Verein spricht

z. B. unangemessenes Verhalten durch Betreuer, Trainer oder andere Kinder

Was tun:

- Ernst nehmen – auch wenn es „klein“ wirkt
- Fragen: „Was genau hat dich gestört?“, „Wie hast du dich dabei gefühlt?“
- Kind wissen lassen: „Es war richtig, dass du dich gemeldet hast.“

Wichtig: Keine Bewertung („Das glaube ich dir“ statt „Das klingt übertrieben“)

Gespräch dokumentieren und an Kinderschutzbeauftragte weitergeben

4. Hinweis zur Dokumentation

- Halte alle Aussagen möglichst wortwörtlich fest
- Vermerke Datum, Uhrzeit, Ort, wer anwesend war
- Dokument nur an die Kinderschutzbeauftragten weitergeben (vertraulich)

Anlage E: Handlungsleitfäden

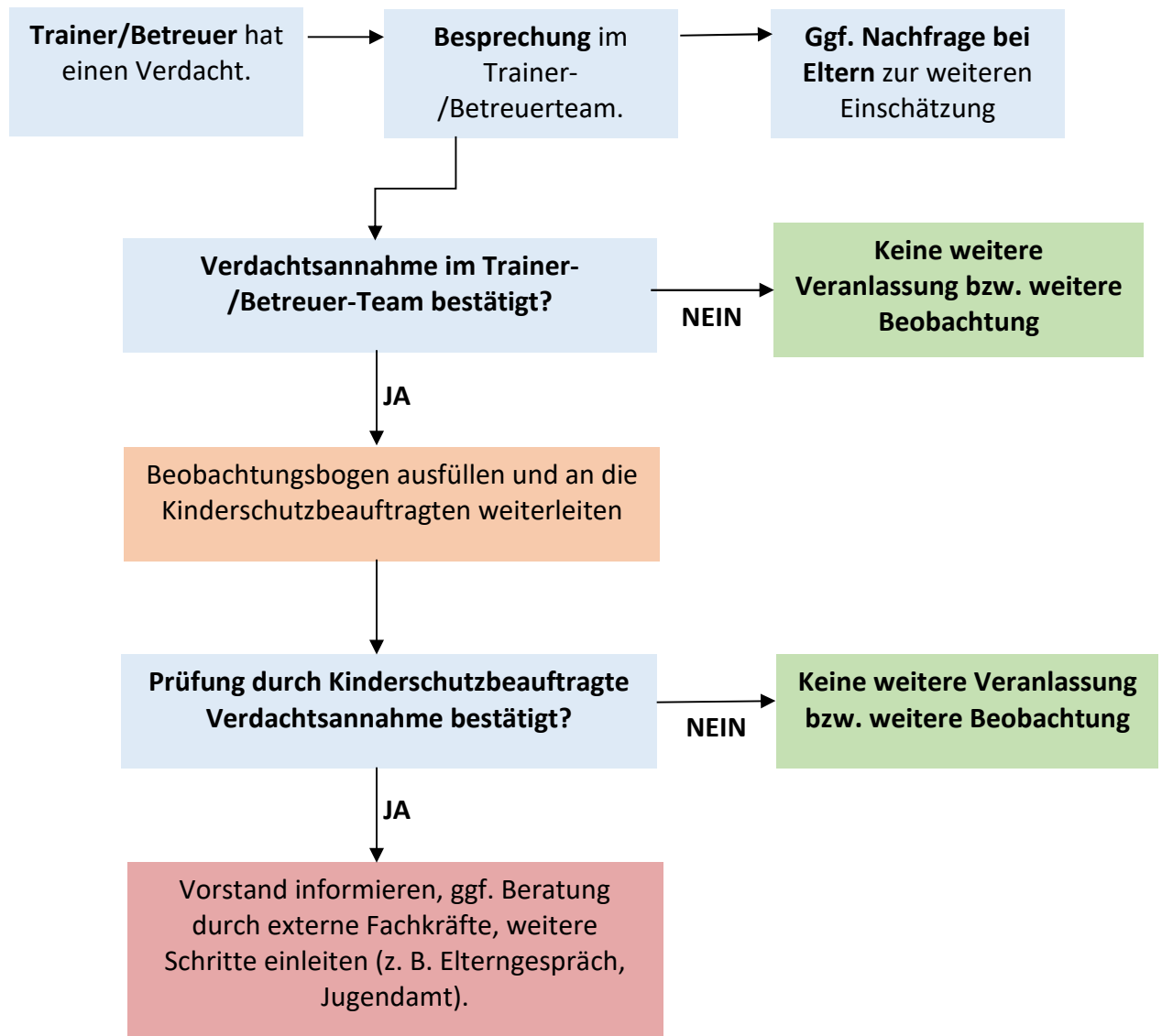
Die folgenden Handlungsleitfäden gelten verbindlich für alle Mitglieder, Mitarbeitenden sowie Personen mit Aufgaben in Training, Betreuung oder anderen ehrenamtlichen Funktionen beim SV Lokomotive Rangsdorf e.V. Sie bieten klare Handlungsanweisungen im Verdachtsfall. Dies schließt sowohl interne (vereinsspezifische) als auch externe (z.B. familiäre) Belastungen mit ein, sofern sie vom Verein wahrgenommen werden.

Hinweis:

Alle Handlungen müssen sorgfältig dokumentiert werden. Der Schutz der Kinder steht immer an erster Stelle. Im Zweifel immer Fachstellen hinzuziehen.

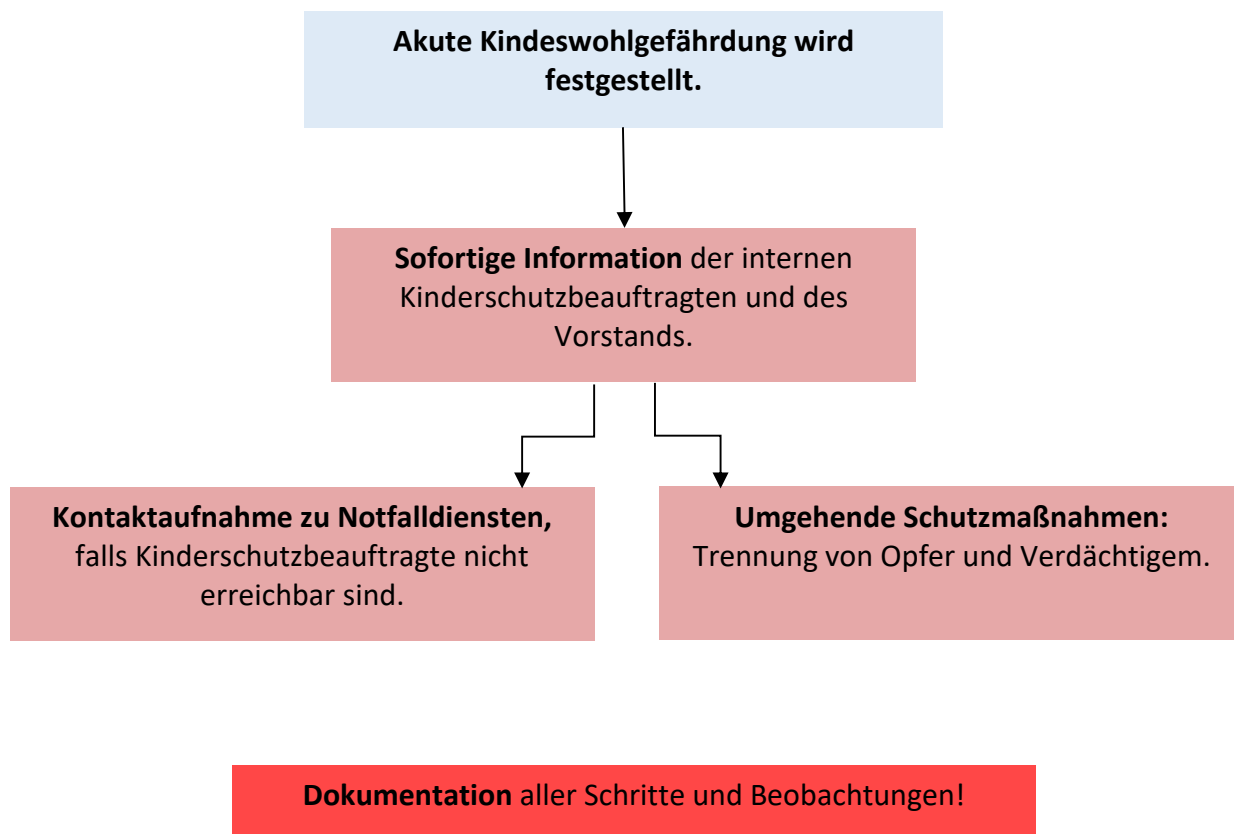
Anlage E1: Leitfaden A – Verdacht auf mögliche Gefährdung aus Vereinssicht

Hierzu zählen Probleme, die keine unmittelbare Gefahr darstellen, jedoch langfristig negative Auswirkungen auf das Wohl des Kindes haben können.



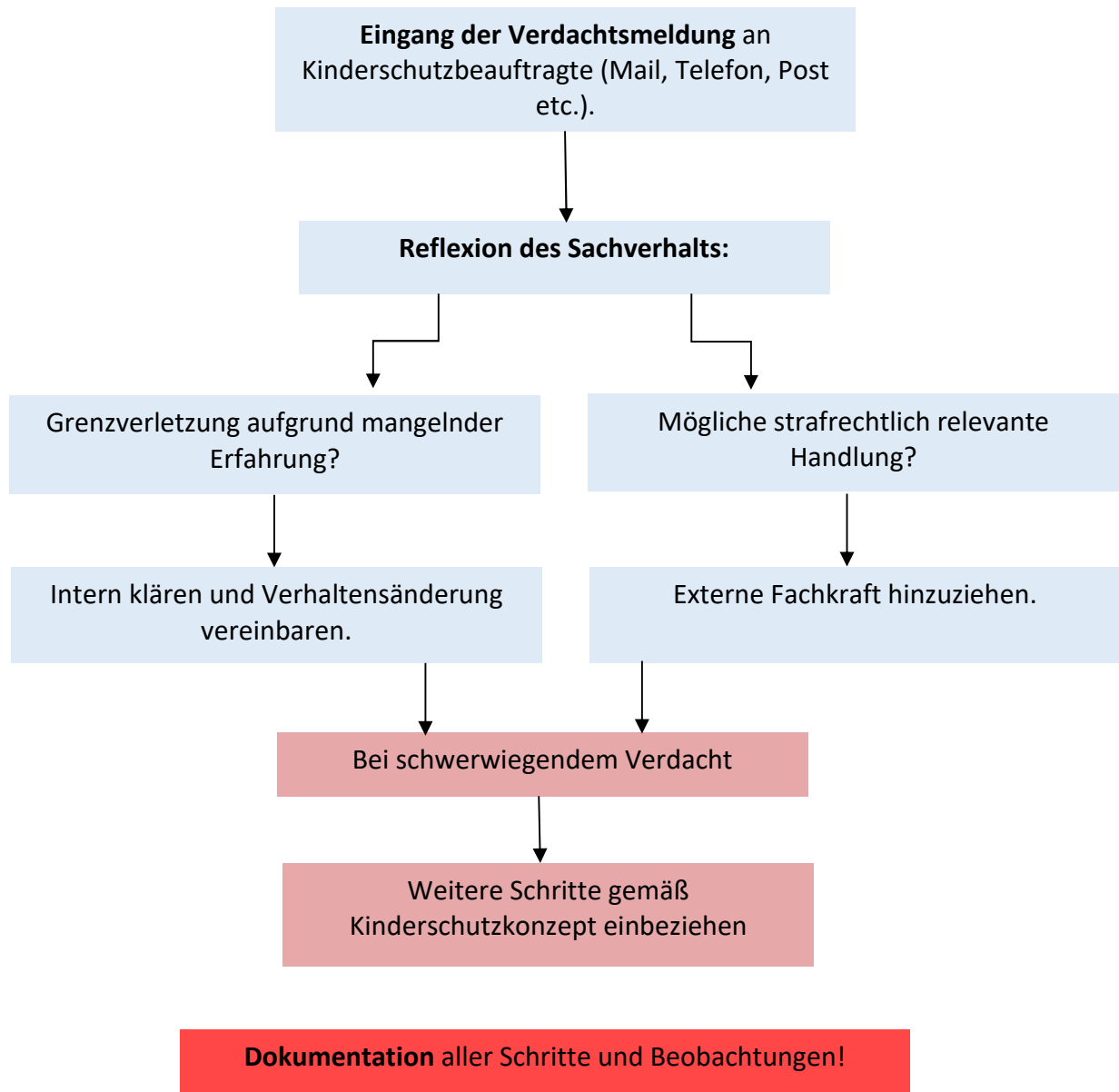
Anlage E2: Leitfaden B – Handlungsschritte bei akuter Gefährdung**Indikatoren für eine akute Kindeswohlgefährdung:**

- Keine lebensnotwendige medizinische Versorgung
- Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung hindeuten
- Keine ausreichende Nahrung/Flüssigkeitsversorgung
- Dramatische Wohnverhältnisse
- Aufsichtspersonen unter Einfluss von Alkohol/Drogen
- Emotionale Vernachlässigung
- Kind kann oder will nicht mehr nach Hause gehen
- Kind kündigt Suizid an

Ablauf:

Anlage E3: Leitfaden C – Verdacht auf Gefährdung im Verein aus Sicht Dritter (z.B. Eltern)**Grundsätze:**

- **Ruhe bewahren**, überhastetes Eingreifen vermeiden.
- **Kreis der informierten Personen** möglichst klein halten.
- **Ernstnehmen** der Meldung und vertrauensvolle Prüfung.

Ablauf:

Anlage F: Ehrenkodex



Ehrenkodex zum Kindeswohl

SV Lokomotive Rangsdorf eV

Hiermit verspreche ich, _____:

- Die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychisch er oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage G: Selbstverpflichtungserklärung zur Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich



SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

Basketball - Faustball - Gymnastik - Handball - Kraftsport - Tischtennis - Volleyball

Selbstauskunft und Selbstverpflichtung

Vorname/Nachname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden bin und auch kein Ermittlungsverfahren wegen einer der nachfolgend genannten Straftaten gegen mich eingeleitet worden ist: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs.

(alternative Formulierung bei Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis aus dem Zentralregister vorlegen können, weil sie zum Beispiel nicht ihren Wohnsitz in Deutschland haben oder weil es sich um ausländische Staatsangehörige handelt:

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder einer anderen vergleichbaren Straftat, die sich gegen Minderjährige richtete und den in § 72a Absatz 1 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) genannten Straftaten vergleichbar ist, in meinem Heimatland oder in anderen Staaten rechtskräftig verurteilt wurde. Bei den in § 72a Absatz 1 SGB VIII genannten Straftaten handelt es sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des deutschen Strafgesetzbuchs.)

Für den Fall, dass wegen der vorgenannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage H: Beschwerdeformular Kinderschutz



SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

Basketball · Faustball · Gymnastik · Handball · Kraftsport · Tischtennis · Volleyball

Beschwerdeformular Kinderschutz

Jede Person im Verein soll die Möglichkeit haben, unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen zu melden – insbesondere solche, die die körperliche, seelische oder geistige Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Beschwerden können offen oder auf Wunsch auch anonym eingereicht werden. Alle Anliegen werden ernst genommen und vertraulich behandelt.

1. Angaben zur Person

Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mailadresse:

Ich möchte anonym bleiben: ☐

2. Grund der Beschwerde

- ☐ Missachtung von Persönlichkeitsrechten
- ☐ Verhaltensweisen von Mitarbeitenden des SV Lok Rangsdorf e.V.
- ☐ Grenzüberschreitendes Verhalten von Jugendlichen in der Gruppe/ im Verein
- ☐ Verhaltensweisen von vereinsfremden Personen
- ☐ Familiäres Umfeld / außerhalb des Vereins

3. Gegen wen richtet sich Ihre Beschwerde

Name:



SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

Basketball · Faustball · Gymnastik · Handball · Kraftsport · Tischtennis · Volleyball

4. Beschwerdesachverhalt:

5. Weiterer Verlauf:

- Wie möchten Sie über den Fortgang Ihrer Beschwerde informiert werden?

- Darf bei Aufforderung zu Stellungnahme Ihr Name gegenüber der verantwortlichen Person genannt werden?

☐ Ja

☐ Nein

- Falls Sie sich parallel an andere Stellen gewandt haben, an wen?

Vertraulichkeit:

Dieses Dokument ist ausschließlich für den internen Gebrauch im Rahmen des Kinderschutzes bestimmt und sicher aufzubewahren.

Anlage I: Kinderschutzbeauftragte für den SV Lokomotive Rangsdorf e.V.

Zur Sicherstellung eines umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen benennt der SV Lokomotive Rangsdorf e.V. zwei Ansprechpersonen für Kinderschutz:

Ansprechpersonen Kinderschutz:

	Name: Cindy Seehof Telefon: 0179 21 82 53 7 E-Mail: seehof@svlok-rangsdorf.de
	Name: Nico Brämer Telefon: 0176 93115443 E-Mail: braemer@svlok-rangsdorf.de
	Gemeinsamer E-Mailkontakt über kinderschutz@svlok-rangsdorf.de

Die Ansprechpersonen stehen allen Mitgliedern, Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden vertrauensvoll für Hinweise, Beratungen und Unterstützung zur Verfügung.

Anlage J: Externe Ansprechpartner bei Kinderschutzfragen

Diese Stellen stehen Vereinsmitgliedern, Kindern, Eltern sowie Kinderschutz-Ansprechpersonen für Beratung und Unterstützung zur Verfügung – sowohl bei konkreten Vorfällen als auch zur Prävention und Schulung.

Bundesweites Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:

Telefon: 0800 - 22 55 53 0

Jugendamt Teltow-Fläming – Netzwerk Kinderschutz

Frau Heike Becker-Heinrich

Kinderschutzkoordination / Netzwerk Kinderschutz

Telefon: 03371 - 60 83 52 0

E-Mail: heike.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

URL: www.teltow-flaeming.de (Stichwort: Kinderschutz)

Zentrale Ansprechpartnerin bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, für Fachberatung sowie zur Koordination von Maßnahmen im Landkreis.

Sozialpädagogischer Dienst – Jugendamt TF

Frau Imke Hübner

Telefon: 03371 - 60 83 50 0

Mail: sozialpaedagogischerdienst@teltow-flaeming.de

Beratung, Hilfe zur Erziehung, Intervention bei Gefährdung, Ansprechpartnerin für Fachkräfte im Sozialraum.

Kreissportbund Teltow-Fläming – Kinderschutz im Sport

Frau Charlotte Maiwald

Telefon: 03371 - 40 47 76

Mail: info@ksb-tf.de

Ansprechpartner*in für Kinderschutz im Sportverein, Schulungsangebote, Verdachtsklärung im Verein.

Kinder- und Jugendnotruf TF (24h kostenfrei)

Telefon: 08 00 - 4 56 78 09

Erziehungs- und Familienberatung im Landkreis**AWO Beratungsstelle Zossen**

Adresse: Kirchstraße 1, 15806 Zossen

Telefon: 03377 - 30 22 72

Mail: efb.zossen@awo-bb-sued.de

DRK Beratungsstelle Luckenwalde

Adresse: Straße des Friedens 15, 14943 Luckenwalde

Telefon: 03371 - 61 05 42

Mail: efb.luckenwalde@drk-fs.de

Unterstützung bei Erziehungsfragen, familiären Belastungen, Konflikten oder Kindeswohlrisiken.

Hinweis:

Alle hier genannten Stellen unterliegen der Schweigepflicht und beraten bei Wunsch auch anonym. Bei akuter Gefahr für ein Kind oder Jugendlichen sollte zusätzlich sofort die Polizei (110) verständigt werden.